**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/7951**

20. 09. 90

Sachgebiet 12

# Antwort

## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Such und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/7783 —**

## Ermittlungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei Finanzämtern und Sozialversicherungen

Laut der Zeitschrift QUICK vom 16. August 1990 hat der ehemalige Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Tiedge, in seiner kürzlich vorgelegten Dissertation u. a. berichtet, das Amt habe häufig und erfolgreich bei Finanzbehörden sowie bei der Bundesversicherungsanstalt bzw. deren Würzburger Zentralcomputer, wo alle jemals versicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsstelle und Wohnsitz erfaßt sind, Ermittlungen über Personen angestellt.

1. Wie häufig richtete das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in den letzten zehn Jahren jeweils entsprechende Auskunftsersuchen an Finanzbehörden oder Sozialversicherungsträger?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat von den gesetzlichen Möglichkeiten, Offenbarungsersuchen an Sozialversicherungsträger und Auskunftsersuchen an Finanzbehörden zu stellen, Gebrauch gemacht. Die genaue Zahl kann auf entsprechenden Wunsch der Parlamentarischen Kontrollkommission mitgeteilt und erörtert werden.

2. Aus welchen Abteilungen des BfV erfolgten diese Ersuchen?

Die Offenbarungs- und Auskunftsersuchen erfolgen durch alle Fachabteilungen, der Schwerpunkt liegt bei Abt. IV Spionageabwehr.

3. Welche Anweisungen existieren hinsichtlich der Berechtigung der verschiedenen Abteilungen, solche Ermittlungen anzustellen, sowie hinsichtlich des Umfangs entsprechender Ersuchen?

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 19. September 1990 übermittelt. Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die Zulässigkeit von Offenbarungsersuchen an Sozialversicherungsträger und der Umfang der zu übermittelnden Daten richten sich nach § 72 Sozialgesetzbuch-Verwaltungsverfahren (SGB X).

Für die Amtshilfe durch die Finanzbehörden gelten die allgemeinen Regeln gemäß § 3 Abs. 4 Bundesverfassungsschutzgesetz, §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, § 30 Abgabenordnung sowie bereichsspezifische Amtshilfevorschriften. Es wird auch insoweit nur um Übermittlung von Informationen ersucht, die zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich sind und bei anderen Behörden nicht erhoben werden konnten.

4. Welche für Ermittlungen erfolgversprechenden Informationen wurden bei Finanzbehörden und Sozialversicherungsträgern erfragt, die nicht bei anderen Stellen (etwa Meldebehörden) ebenso hätten erlangt werden können? (bitte Aufzählung)

Keine.

Auskunftsersuchen bei Finanzbehörden erfolgten nur in den Fällen, in denen die zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen nicht bei anderen Behörden beschafft werden konnten.

Offenbarungsersuchen an Sozialversicherungsträger unterliegen nach einer internen Weisung für das Bundesamt für Verfassungsschutz dem Subsidiaritätsprinzip. Sie dürfen nur gestellt werden, wenn die benötigten Daten von anderen Behörden nicht, nicht rechtzeitig und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangt werden können.

5. Inwiefern sind zu dem von Tiedge genannten Zweck der „Personen-Identifizierung" Informationsersuchen bei den Sozialversicherungsträgern erfolgversprechender bzw. die Auskünfte umfassender als bei anderen Stellen?

Über § 72 SGB X kann das Bundesamt für Verfassungsschutz zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung die Sozialversicherungsträger auch um Angaben zum Arbeitgeber einer Person ersuchen, § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB X am Ende. Diese zusätzlichen, nicht über andere Behörden zu beschaffenden Informationen werden zur Personenidentifizierung benötigt, wenn andere Ermittlungen nicht weiterzuführen vermochten. Insofern sind diese Ersuchen – wie in der Fragestellung formuliert – „erfolgversprechender bzw. die Auskünfte umfassender".

6. Wie häufig lehnten Finanzbehörden und Sozialversicherungsträger in den letzten zehn Jahren entsprechende Ersuchen jeweils ab und hinsichtlich welcher erbetenen Informationen?

Bisher lehnten die Sozialversicherungsträger in zwei Fällen die Beantwortung von Offenbarungsersuchen des Bundesamtes für

Verfassungsschutz um Übermittlung der in § 72 SGB X aufgeführten Grunddaten ab.

Finanzbehörden wiesen ebenfalls in zwei Fällen Ersuchen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zurück. Welche Daten damals erbeten worden waren, ist nicht mehr feststellbar.

> 7. Trifft die weitere Darstellung von Tiedge zu, daß es sich bei dem „Institut Nautikus" im Hamburger Manmaliaweg 77 um eine Außenstelle des BfV handelt?
>
> Welche Aufgaben nimmt diese Stelle ggf. für das BfV wahr?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterhält unter anderer Bezeichnung und anderer Adresse als in der Fragestellung genannt eine Außenstelle in Hamburg. Diese Stelle nimmt Aufgaben im Rahmen des § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz wahr.

> 8. Trifft die weitere Darstellung von Tiedge zu, wonach ein Mitarbeiter des ZDF in Paris (heute noch?) auch für den Verfassungsschutz tätig war?
>
> Ggf. in welcher Funktion?

Zu dieser Frage kann aus der Natur der Sache weder bejahend noch verneinend Stellung genommen werden. Aus Gründen des Individualrechtsschutzes ist diese Frage nicht für eine öffentliche Erörterung geeignet.

> 9. Inwieweit trifft Tiedges weitere Behauptung zu, wonach der Bundesgrenzschutz in Heimerzheim – ohne gesetzlich mit solchen Aufgaben betraut zu sein – Agentenfunksprüche auffängt?

Agentenfunksprüche erfüllen einen Straftatbestand – z. B. §§ 94, 98 oder 99 Strafgesetzbuch.

Der Bundesgrenzschutz ist zum Erkennen und Mitwirken bei der Aufklärung grenzüberschreitenden Agentenfunkverkehrs aus eigenem Recht und im Wege der Amtshilfe bzw. der Organleihe für die Polizei und das Bundesamt für Verfassungsschutz (dort § 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes – Bundesverfassungsschutzgesetz) befugt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333